

Satzung
der Stadt Hohen Neuendorf
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung
(Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 15 und 35 Abs.2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S. 298), des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/09 S.172), durch Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/16 S. 294) und durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.03.2004 (GVBl. I. S. 59) i.V.m. §§ 59 ff des Wassergesetzes des Landes Brandenburg (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I Seite 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 Seite 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 26.08.2004 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf betreibt die Wasserversorgung durch die Wasser Nord GmbH & Co. KG als öffentliche Anlage zur Versorgung der Grundstücke des Stadtgebietes mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Anlage und die Wasserlieferung erfolgen durch die Wasser Nord GmbH & Co. KG auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980, (BGBl. I Seite 750) nebst den dazu von der Wasser Nord GmbH & Co. KG erlassenen ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine gesonderte Hausnummer je Nutzungseinheit zugeteilt worden ist.
- (2) Die in dieser Satzung für den Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I Seite 175) oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Dies gilt insbesondere dann, wenn für das Grundstück ein Nutzungsrecht besteht. In diesem Falle tritt der Nutzer an die

Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 12.09.1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben und die Überleitung dauerhaft rechtlich gesichert ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Stadt

entscheidet über den Befreiungsantrag durch Bekanntgabe eines Verwaltungsakts.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes nach dieser Satzung ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, die sonstigen dinglich Berechtigten und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus wird dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Stadt wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Stadt entscheidet hierüber durch Bekanntgabe eines Verwaltungsakts.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt, es sei denn, es liegt eine Befreiung vom Anschlusszwang nach dieser Satzung vor,
 - b) entgegen § 6 den gesamten Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, es sei denn, es liegt eine Befreiung vom Benutzungszwang nach dieser Satzung vor,

- c) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht über die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht rechtzeitig nachkommt,
 - d) entgegen § 7 Abs.4 Satz 3 nicht sicherstellt, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt wird,
 - e) oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können durch die Stadt mit einem Bußgeld von 5,00 bis 1.000,00 € belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.09.2004

Monika Mittelstädt
Bürgermeisterin